

wir jenes Ereignis, hinsichtlich dessen jemand von keiner Zurechnungslage betroffen ist, sei es, weil niemand die Zurechnungsmacht hat, sei es, weil keine Lage vorhanden ist, kraft welcher dem Zurechnungsmachthaber ein Zurechnungs-Wollen zugehörig werden wird.

Eine „Zurechnungslage“ kann entweder eine „einmalige Zurechnungslage“ oder eine „mehrmalige Zurechnungslage“ sein. Eine „einmalige Zurechnungslage“ liegt vor, wenn in der Welt die Gesamtheit jener Allgemeinen vorhanden ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem ein einmaliger Tatbestand in besonderer Weise zugerechnet wird. Eine „mehrmalige Zurechnungslage“ liegt hingegen vor, wenn in der Welt die Gesamtheit jener Allgemeinen vorhanden ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem mehrmalige Tatbestände einer besonderen Art je einmalig zugerechnet werden. Eine „Zurechnungslage“ kann ferner entweder eine „einfache Zurechnungslage“ oder eine „mehrfache Zurechnungslage“ sein. Eine „einfache Zurechnungslage“ liegt vor, wenn in der Welt die Gesamtheit jener Allgemeinen vorhanden ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem ein Tatbestand in einer einzigen besonderen Weise zugerechnet wird. Eine „mehrfache Zurechnungslage“ liegt hingegen vor, wenn in der Welt die Gesamtheit jener Allgemeinen vorhanden ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem ein Tatbestand in mehreren besonderen Weisen zugerechnet wird. Eine „mehrfache Zurechnungslage“ ist wieder entweder eine „konjunktiv mehrfache Zurechnungslage“ oder eine „disjunktiv mehrfache Zurechnungslage“. Eine „konjunktiv mehrfache Zurechnungslage“ liegt vor, wenn in der Welt die Gesamtheit jener Allgemeinen vorhanden ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem ein Tatbestand in mehreren besonderen Weisen zusammen zugerechnet wird. Eine „disjunktiv mehrfache Zurechnungslage“ liegt hingegen vor, wenn in der Welt die Gesamtheit jener Allgemeinen vorhanden ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem ein besonderer Tatbestand nach Wahl des Zurechnenden in einer von mehreren besonderen Weisen zugerechnet wird.

Mit dem Gegebenen „ungünstige Zurechnungslage“ darf nicht das Gegebene „Sollen“ verwechselt werden, da „Sollen“ zwar eine besonders begründete „ungünstige Zurechnungslagebetroffenheit“ sein kann, aber nicht jedes „Sollen“ eine „ungünstige Zurechnungslagebetroffenheit“ darstellt. Als „Sollen“ bezeichnen wir jede durch besonderen Anspruch begründete Lage, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein dem beanspruchten Verhalten entgegengesetztes Verhalten des Anspruch-